

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössische Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an gever@blw.admin.ch

Liestal, 29. April 2025
VGD/Ebenrain

Stellungnahme zur Vernehmlassung Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, uns zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025 zu äussern. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Landwirtschaftliche Verordnungspaket 2025 bezweckt verschiedene Verordnungsanpassungen im Bereich der Stärkung der pflanzlichen Produktion und die verstärkte Ausrichtung der Tierzuchtförderung auf die Nachhaltigkeit. Die Änderungen betreffen zehn Verordnungen des Bundesrats und zwei Verordnungen des WBF.

Der Regierungsrat unterstützt die nachfolgend aufgeführten wichtigsten Änderungen:

- Der Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung soll nach 2026 unbefristet auf dem bisherigen Niveau weitergeführt werden. Zur Vereinfachung des Systems und zur Aufhebung von Doppelsubventionierungen soll der Zusatz-Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben aufgehoben werden. Der Einzelkulturbeitrag für Pflanzgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräser und Futterleguminosen soll erhöht werden. Die Stärkung und Förderung von Pflanz- und Saatgut ist für die Ernährungssicherheit in der Schweiz bedeutend, um eine gewisse Unabhängigkeit der Landwirtschaft bei der Versorgung mit Saatgut aufrechtzuerhalten.
- Die Zollansätze für Brotgetreide und Futtermittel sollen reduziert werden. Zur Erhöhung der Einnahmen zugunsten der Pflichtlagerfinanzierung sieht das BLW vor, die Garantiefondsbeiträge für Brotgetreide und Futtermittel anzuheben. Für die grenzschutzneutrale Umsetzung soll der Kontingentszollansatz für Brotgetreide im selben Ausmass auf den 1. Januar 2026 reduziert werden. Nach erfolgter Änderung soll das BLW eine analoge, kompensatorische Senkung der Zollansätze für Futtermittel umsetzen.

- Mit der Umsetzung der AP22+ und der «Strategie Tierzucht 2030» wird das Fördersystem für die Schweizer Tierzucht angepasst. Das Zuchtprogramm muss einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten. Die Art der Erfassung jedes Zuchtmerkmals und die zugehörige Finanzhilfe sind klar geregelt. Damit soll rasch auf Veränderungen in der Tierzucht reagiert werden können. Es ist nachvollziehbar, dass mit der Tierzuchtförderung ein Beitrag an das Ernährungssystem der Schweiz geleistet werden muss.
- Zur besseren Ausschöpfung des Potenzials von Nützlingen zur biologischen Schädlingsbekämpfung wird mit der Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen eine Rechtsgrundlage erschaffen. So werden die Voraussetzungen für die Anordnung von Massnahmen zur Bekämpfung anderer Organismen als Quarantäneorganismen präzisiert und die Anforderungen an das Verwenden von Organismen zur biologischen Bekämpfung von Schadorganismen festgelegt. Die Erteilung einer Bewilligung für ein Pflanzenschutzmittel (PSM) auf Basis von Makroorganismen unterliegt der vorgängigen Gesuchstellung um Zulassung durch einen Betrieb, der PSM herstellt. Die Situation im Hinblick auf die Bekämpfung der Kirschessigfliege hat gezeigt, dass praktisch keine rechtliche Möglichkeit besteht, die Freisetzung von Nutzorganismen zur klassischen biologischen Schädlingsbekämpfung zu bewilligen, wenn kein Betrieb daran interessiert ist, ein entsprechendes Gesuch vorzulegen.

Weitere Ausführungen finden Sie im beiliegenden Formular.

Freundliche Grüsse

Isaac Reber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

– Formular Stellungnahme BL

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Inhalt

Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV; SR 232.112.1)	2
Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV; SR 910.17)	3
Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung; SR 915.1).....	4
Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung; SR 916.01)	7
Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung; SR 916.20)	8
Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung; SR 916.140)	10
Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung; SR 916.171)	12
Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung; SR 916.310)	13
Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V; SR 916.404.1)	14
Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen (neu)	15
Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (SR 910.181).....	18
Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBFUVEK; SR 916.201).....	19

Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV; SR 232.112.1)

Generelle Stellungnahme					
<input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung	<input type="checkbox"/> Eher Zustimmung	<input type="checkbox"/> Neutrale Haltung	<input type="checkbox"/> Eher Ablehnung	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> Verzicht auf STLN
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden begrüsst.					

Artikel, Ziffer (Anhang)	Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)	Antrag & Begründung
Art. 11b	<input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Anpassung <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/> Ablehnung	Die Übergangsbestimmung zur Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel bis 31. Dezember 2026 wird im Sinne des Abbaus der Bestände begrüsst.
Art. 7 Anhang 1	<input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Anpassung <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/> Ablehnung	Aufgrund der Rückverfolgbarkeit ist der Rohstoff des Ethanols bekannt. Die Zunahme der Ethanol-Produktion in der Schweiz (aus Zuckerrübenmelasse) vereinfacht die Rückverfolgbarkeit im Gegensatz zu ausländischem Ethanol.

Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV; SR 910.17)

Generelle Stellungnahme

Zustimmung Eher Zustimmung Neutrale Haltung Eher Ablehnung Ablehnung Verzicht auf STLN

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden begrüsst. Insbesondere die stärkere Förderung von Pflanz- und Saatgut ist für die Ernährungssicherheit in der Schweiz relevant.

Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung; SR 915.1)

Generelle Stellungnahme

Zustimmung Eher Zustimmung Neutrale Haltung Eher Ablehnung Ablehnung Verzicht auf STLN

Ausgangslage 1: NFA

Im Rahmen der NFA wurde das Themenfeld der landwirtschaftlichen Beratung im Sinne der NFA-Prinzipien entflochten. Künftig sollten die Kantone ihre kantonalen Beratungsdienste (Art. 136 Abs. 2 LWG) allein tragen und der Bund die Finanzierung von AGRIDEA übernehmen. Das entflochtene Finanzvolumen betrug 10 Mio. Franken. Seither richtet der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite an überregionale oder gesamtschweizerische Organisationen oder Institutionen, die in Spezialbereichen tätig sind, sowie an gesamtschweizerische Beratungszentralen Finanzhilfen für Leistungen in der Beratung aus (Art. 136 Abs. 3 LWG). Anfänglich betrug die finanzielle Unterstützung 10 Mio Franken, entsprechend dem mit der NFA entflochtenen Betrag (siehe 2. NFA-Botschaft). Die finanzielle Unterstützung wurde seither in mehreren Schritten auf 8.2 Mio Franken gekürzt. Die AGRIDEA entzogenen Mittel wurden dafür eingesetzt, die übrigen Institutionen, Organisationen und Tätigkeiten nach Art. 136 Abs. 3 und 3^{bis} LWG zu berücksichtigen.

Ausgangslage 2: Peerreview, Zukunftsprojekt Agroscope, heutige Regelung

2016 durchleuchtete das WBF mit einem Peer-Review die Tätigkeit von AGRIDEA. Die beabsichtigte Übernahme in agroscope scheiterte am Widerstand der Kantone, die auf der Notwendigkeit von AGRIDEA als Unterstützung für die kantonalen Beratungsdienste und auf der NFA-Verpflichtung des Bundes beharrten. Es folgte das sog. Zukunftsprojekt agroscope. Primäres Ziel war, innerhalb des Budgets von agroscope mehr Mittel für die Forschungstätigkeit freizuspielen. Der Bund sah die Lösung in der Zentralisierung von agroscope an einem Standort, was wiederum die Standortkantone ablehnten und zudem auf dringende Forschungsbedürfnisse hinwiesen. Im Ergebnis übernahmen mehrere Kantone die Infrastrukturen, die agroscope mietweise weiternutzt. Zudem wurden in Kooperation mehrere Aussenstandorte, sog. Satelliten eröffnet, die sich der Erforschung regionsspezifischer oder thematisch spezifischer Fragestellungen widmen. Für die Weiterverbreitung ihrer, künftig noch zahlreicher zu erwartenden Forschungsergebnisse in die Praxis, sucht agroscope neu vermehrt die Zusammenarbeit mit AGRIDEA, von der der Bund die Verbreitung der Ergebnisse von agroscope erwartet, wobei die in Art. 4 Bst. c Landwirtschaftsberatungsverordnung vorgesehene Überprüfung auf Praxisrelevanz als eo ipso erfüllt angesehen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)	Antrag & Begründung
Art. 5	<input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Anpassung <input type="checkbox"/> Enthaltung <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung	<p>Streichung von Abs. 4</p> <p>Die Aufgaben von AGRIDEA sind mit den Absätzen 1 bis 3 hinreichend und abschliessend genug beschrieben.</p> <p>AGRIDEA hat auch kein Gesuch um Unterstützung zu stellen, da die Unterstützung eine NFA-Verpflichtung des Bundes, also geschuldet ist.</p>
Art. 8	<input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Anpassung <input type="checkbox"/> Enthaltung <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung	<p>Antrag: ändern</p> <p>Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea</p> <p>1 Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4.</p> <p>2 Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines <u>auf vier Jahre ausgelegten öffentlich-rechtlichen</u> Vertrags <u>nach Art. 16 Abs. 2 SuG</u> zwischen dem BLW, <u>der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren</u> und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere:</p> <p>a. die Höhe der Finanzhilfe <u>und die jährlichen Tranchen</u>;</p> <p>b. die <u>von der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren vorgegebene mittelfristige Ausrichtung auf unterstützten</u> prioritären Handlungsfelder, <u>Schwerpunkthemen</u> und spezifischen Tätigkeiten <u>mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien</u>;</p> <p>c. die Dauer der Finanzhilfe;</p> <p>d. die jährliche Berichterstattung.</p> <p>3 Die Agridea berichtet dem BLW <u>und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren</u> jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang)	Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)	Antrag & Begründung
		<p>a. den Geschäftsbericht;</p> <p>b. die Jahresrechnung;</p> <p>c. das Jahresbudget Budget für das Folgejahr;</p> <p>d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr;</p> <p>e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Finanzhilfe an AGRIDEA soll mittel öffentlich-rechtlichem Vertrag formalisiert werden. Dieser Vertrag soll die zentralen Elemente des heutigen Systems aufnehmen, als da sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertragspartner: BLW, LDK, AGRIDEA • Vertragsdauer: 01.01.2026 – 31.12.2029 • Finanzielle Unterstützung: mind. 8.2 Mio Franken pro Jahr und zwar als NFA Verpflichtung des Bundes gegenüber den Kantonen; • Instrument zur mittelfristigen Steuerung, der von AGRIDEA abzudeckenden Themen: Liste der Handlungsfelder und Schwerpunktthemen, erarbeitet primär von LDK unter Einbezug von AGRIDEA und BLW; • Instrument zur kurzfristigen Steuerung der von AGRIDEA abgedeckten Themen: Reporting / Jahresgespräch LDK - BLW – AGRIDEA (die Finanzkontrolle bleibt vorbehalten); • Kapitel mit den administrativen Einzelheiten. <p>Die Vorgaben von Zielen, Bewertungskriterien und Zielerreichung, widersprechend er NFA-Verpflichtung und sind zu streichen.</p>

Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung; SR 916.01)

Generelle Stellungnahme					
<input type="checkbox"/> Zustimmung	<input checked="" type="checkbox"/> Eher Zustimmung	<input type="checkbox"/> Neutrale Haltung	<input type="checkbox"/> Eher Ablehnung	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> Verzicht auf STLN
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden begrüsst.					

Artikel, Ziffer (Anhang)	Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)	Antrag & Begründung
Art 5.	<input type="checkbox"/> Zustimmung <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung mit Anpassung <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/> Ablehnung	Für die Zollansätze für Zucker werden zwei Varianten vorgeschlagen. Der von der Branche erarbeitete Vorschlag wird bevorzugt.

Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung; SR 916.20)

Generelle Stellungnahme					
<input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung	<input type="checkbox"/> Eher Zustimmung	<input type="checkbox"/> Neutrale Haltung	<input type="checkbox"/> Eher Ablehnung	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> Verzicht auf STLN
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden begrüsst. Es handelt sich hauptsächlich um Präzisierungen, welche aus den Erfahrungen der letzten Jahre entstanden sind. Sie schaffen somit weiter Klarheit bei den Zuständigkeiten der Vollzugsmassnahmen.					

Artikel, Ziffer (Anhang)	Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)	Antrag & Begründung
Art. 10 Abs. 3 und 4	<input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Anpassung <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/> Ablehnung	Diese Änderungen schaffen Klarheit betreffend der Zuständigkeit. Es erscheint sinnvoll, dass der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst (EPSD) nur für Ware oder Parzellen zuständig ist, die zum Anpflanzen bestimmt und somit pflanzenpasspflichtig sind.
Art. 12	<input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Anpassung <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/> Ablehnung	Diese Anpassung erfolgt basierend auf Erfahrungen aus der Praxis und ist sinnvoll.
Art. 13 Abs. 1 Bst. e, 4 und 5	<input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Anpassung <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/> Ablehnung	Vgl. Begründung zu Art. 10 Abs. 3 und 4
Art. 14	<input type="checkbox"/> Zustimmung <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung mit Anpassung <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/> Ablehnung	Die Erstellung eines Aktionsplans statt wie bis anhin eines Zeitplans ist sinnvoll, aber mit zusätzlichem Aufwand für die kantonalen Pflanzenschutzdienste (KPSD) verbunden. Erfahrungsgemäss ist dieser zusätzliche Zeitaufwand nicht zu unterschätzen und mit den weiteren schriftlichen Verpflichtungen verbunden. Damit geht wertvolle Arbeitszeit verloren,

Artikel, Ziffer (Anhang)	Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)	Antrag & Begründung
		die zur unmittelbaren Bekämpfung des Quarantäneorganismus (QO) eingesetzt werden könnte.
Art. 16 Abs. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Anpassung <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/> Ablehnung	Die Präzisierung zur Ausscheidung von Befallszonen und dazugehörigen Pufferzonen ist sinnvoll.
Artikel 39a Abs. 1	<input type="checkbox"/> Zustimmung <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung mit Anpassung <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/> Ablehnung	Bei der Anwendung der Artikel 39a Abs. 1, Art. 42 Abs. 1 und Art. 62 Abs. 1 (Bewilligung der Einfuhr von Waren, Überführung von Waren in ein Schutzgebiet, Bewilligung des Inverkehrbringens von Waren) muss der EPSD sicherstellen, dass die Ausbreitung von QO ausgeschlossen werden kann. Es darf nicht sein, dass die KPSD in Folge der Umsetzung dieses Artikels im Nachhinein ein eingeführtes QO-Problem bekämpfen müssen.
Artikel 42 Abs. 1	<input type="checkbox"/> Zustimmung <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung mit Anpassung <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/> Ablehnung	vgl. Begründung zu Art. 39a Abs. 1
Artikel 62 Abs. 1	<input type="checkbox"/> Zustimmung <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung mit Anpassung <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/> Ablehnung	vgl. Begründung zu Art. 39a Abs. 1

Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung; SR 916.140)

Generelle Stellungnahme

Zustimmung
 Eher Zustimmung
 Neutrale Haltung
 Eher Ablehnung
 Ablehnung
 Verzicht auf STLN

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden begrüsst. Betreffend Neuanpflanzungen wird die vom Bund vorgeschlagene Regelung aufgrund der Abwertung der Rebparzellen abgelehnt. Im Sinne der Flexibilität der Branche soll als Neuanpflanzung von Reben eine Fläche gelten, die länger als zwanzig Jahre nicht als Rebfläche bewirtschaftet wurde.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)	Antrag & Begründung
Art. 2 Abs. 1	<input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Anpassung <input type="checkbox"/> Enthaltung <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung	Folgende Anpassung werden vorgeschlagen: 1 Als Neuanpflanzung gilt das Anpflanzen von Reben auf einer Fläche, die länger als zehn <u>zwanzig</u> Jahre nicht als Rebfläche bewirtschaftet wurde. Basierend auf den gleich lautenden Motionen 21.4157 und 21.4210 "Wiederbepflanzung von Rebflächen. Flexibilität für die Weinbäuerinnen und Weinbauern" wird in vorliegendem Artikel vorgeschlagen, die Zehnjahresfrist für die Erneuerung von Rebflächen zu streichen im Sinne der Flexibilität für die Branche. Die gewonnene Flexibilität mit der vorgeschlagenen Regelung wiegt jedoch die Abwertung des Verkaufswerts der Rebparzellen nicht auf, da damit immer mehr nicht bewirtschaftete Parzellen im Kataster wären. Mit den vorgeschlagenen zwanzig Jahren ist ausreichend Flexibilität gewährleistet, ohne den Wert der Rebparzellen zu schmälern.
Art. 3 Abs. 1 Bst. a	<input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Anpassung <input type="checkbox"/> Enthaltung <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung	vgl. die Begründung zu Art. 2 Abs. 1
Art. 5 Abs. 2	<input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Anpassung	vgl. die Begründung zu Art. 2 Abs. 1

Artikel, Ziffer (Anhang)	Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)	Antrag & Begründung
	<input type="checkbox"/> Enthaltung <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung	
Art. 27e Abs. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Anpassung <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/> Ablehnung	Für die Weinbaubetriebe ist es eine Vereinfachung, dass neu Wein der Klasse "Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung" mit "KUB/AOC" abgekürzt werden kann.

Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung; SR 916.171)

Generelle Stellungnahme

Zustimmung
 Eher Zustimmung
 Neutrale Haltung
 Eher Ablehnung
 Ablehnung
 Verzicht auf STLN

Mit der vorliegenden Verordnung muss sichergestellt sein, dass keine tierpathogenen Keime in die Umwelt gelangen können. Speisereste können Seuchenerreger enthalten (zum Beispiel durch Entsorgung von erregerhaltigem Fleisch, welches allenfalls illegal in die Schweiz eingeführt und im Abfall entsorgt wurde). Es sollte geklärt werden, ob Dünger aus Speiseresten und Grüngut so behandelt wurde, dass eine Erregerausbringung beziehungsweise eine Erregerübertragung auf Wildtiere (zum Beispiel Afrikanisches Schweinepestvirus auf Wildschweine) nicht möglich ist.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)	Antrag & Begründung
Anhang 2 CMC 10 Abs. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Anpassung <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/> Ablehnung	Es ist sicherzustellen, dass mit der vorgesehenen Regelung keine tierpathogenen Keime in die Umwelt gelangen.
Anhang 2 CMC 11	<input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Anpassung <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/> Ablehnung	Es ist sicherzustellen, dass mit der vorgesehenen Regelung keine tierpathogenen Keime in die Umwelt gelangen.

Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung; SR 916.310)

Generelle Stellungnahme

- Zustimmung
 Eher Zustimmung
 Neutrale Haltung
 Eher Ablehnung
 Ablehnung
 Verzicht auf STLN

Es ist nachvollziehbar, dass mit der Tierzuchtförderung ein Beitrag an das Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt geleistet werden muss. Auch zukünftig sollen die Freibergerrasse und Schweizer Warmblutrasse von Tierzuchtbeiträgen unterstützt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)	Antrag & Begründung
Art. 12 Abs. 4	<input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Anpassung <input type="checkbox"/> Enthaltung <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung	<p>Die Förderbeiträge an die Schweizer Warmblutrasse sollen nicht gestrichen werden.</p> <p>Equiden sind unabhängig der Rasse oder ihrer sportlichen Nutzung emissionsarme Nutztiere, welche mit der Bewirtschaftung im Grasland Schweiz einen wertvollen Beitrag zur Erhaltung des Kulturlands leisten. Als Raufutterverzehrer tragen alle Equiden, unter anderem durch den Verzehr von Ökoheu, einen wichtigen Beitrag zur Förderung der ökologischen Ausgleichsflächen bei. Die Zucht der Schweizer Warmblutpferde ist in der Schweizer Landwirtschaft verankert und würde durch die Streichung der Zuchtbeiträge existenziell gefährdet.</p>

Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V; SR 916.404.1)

Generelle Stellungnahme

Zustimmung Eher Zustimmung Neutrale Haltung Eher Ablehnung Ablehnung Verzicht auf STLN

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden im Hinblick auf die Digitalisierungsstrategie des Bundesamts für Landwirtschaft unterstützt.

Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen (neu)

Generelle Stellungnahme					
<input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung	<input type="checkbox"/> Eher Zustimmung	<input type="checkbox"/> Neutrale Haltung	<input type="checkbox"/> Eher Ablehnung	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> Verzicht auf STLN
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden ausdrücklich begrüsst. Aus phytosanitärer Sicht ist die neue Verordnung sinnvoll und wichtig. Es ist unbestritten, dass die erfolgreiche Bekämpfung von gewissen Schadorganismen nur gelingen kann, wenn Massnahmen koordiniert und breitflächig umgesetzt werden..					

Artikel, Ziffer (Anhang)	Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)	Antrag & Begründung
Art. 4 Abs. 2	<input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Anpassung <input type="checkbox"/> Enthaltung <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung	<p>Für den Vollzug von Anhang 1 (Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen) sind die Kantone zuständig. Vor der Einführung neuer Schadorganismen oder neuer koordinierter Bekämpfungsmassnahmen werden die Kantone angehört. Da der Vollzug bei den Kantonen liegt, reicht eine Anhörung nicht. Daher der Vorschlag, dass die Kantone bei der Umsetzung der Massnahmen Mitspracherecht haben.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, dass nur Organismen und koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in Anhang 1 aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der Kantone damit einverstanden ist.</p>
Art. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Anpassung <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/> Ablehnung	Dieser Artikel gibt den Kantonen neue Möglichkeiten zur Bekämpfung weiterer Organismen, die nicht in Anhang 1 dieser Verordnung vermerkt sind.
Anhang 1 Ziffer 1 (Erdmandelgras)	<input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Anpassung <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/> Ablehnung	Aus phytosanitärer Sicht sind die beschriebenen Massnahmen sinnvoll und unbestritten. Der Vollzug ist jedoch mit nicht zu unterschätzenden personellen sowie finanziellen Ressourcen verbunden: Kontrollen sowie juristische / rechtliche Abwicklung der Massnahmen müssen sichergestellt werden. Ohne zusätzliche Ressourcen, können die Kantone

Artikel, Ziffer (Anhang)	Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)	Antrag & Begründung
		die Bestimmungen zur Bekämpfung des Erdmandelgras gemäss Anhang 1 nicht umsetzen.
Anhang 1 Ziffer 2 (Maiswurzelbohrer)	<input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Anpassung <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/> Ablehnung	<p>Die vorliegenden Bekämpfungsmassnahmen werden begrüsst.</p> <p>Die Fruchtfolge ist im Zusammenhang mit dem Maiswurzelbohrer das wirksamste Mittel und wird von den Landwirtschaftsbetrieben in Eigenverantwortung wahrgenommen und umgesetzt. Falls ein Betrieb keine angemessene Fruchtfolge einhält, wird er früher oder später auf seinen eigenen Parzellen bei der Maisproduktion (wirtschaftliche) Einschränkungen erfahren.</p> <p>Zustimmung der Variante B (2 Mal Mais in 3 Jahren).</p> <p>Studien im Ausland und gross angelegte Projekte im Inland (Kanton Luzern) haben gezeigt, dass 2 Mal Mais nacheinander, gefolgt von zwei Jahren ohne Mais keine ertraglichen und somit wirtschaftlichen Einbussen zur Folge haben. Im erläuternden Bericht wird korrekt beschrieben, dass viele tierintensive Betriebe auf Mais in der Fütterung angewiesen sind und somit auf Fruchtfolgen, bei denen 2 Mal Mais hintereinander angebaut werden kann.</p> <p>Für den Kanton Tessin, welcher seit langem die Fruchtfolge "kein Mais auf Mais" verfolgt, könnte aufgrund der geografischen Lage unabhängig von der getroffenen Regelung die Variante A als Ausnahmeregelung ermöglicht werden.</p>
Anhang 2	<input type="checkbox"/> Zustimmung <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung mit Anpassung <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/> Ablehnung	Im Anhang 2 (Organismen, die bei der klassischen biologischen Bekämpfung zur Verwendung kommen können, und Voraussetzungen für die Verwendung) sind Massnahmen definiert, die die Kantone umsetzen sollen. Daher wird beantragt, dass die Kantone bei der Umsetzung der Massnahmen

Artikel, Ziffer (Anhang)	Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)	Antrag & Begründung
		Mitspracherecht haben.

Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (SR 910.181)

<p>Generelle Stellungnahme</p> <p style="text-align: center;"> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input checked="" type="checkbox"/> Eher Zustimmung <input type="checkbox"/> Neutrale Haltung <input type="checkbox"/> Eher Ablehnung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Verzicht auf STLN </p>
<p>Die geplanten Änderungen sind für die landwirtschaftliche Praxis von untergeordneter Bedeutung. Die vorgeschlagenen administrativen Vereinfachungen werden begrüsst.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang)	Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)	Antrag & Begründung
Art. 3d	<input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Anpassung <input checked="" type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/> Ablehnung	Es sind minimale Auswirkungen der Zulassung des Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren für die Teilentsäuerung von Birnensaft auf die produzierende Land- und Ernährungswirtschaft im Kanton Basel-Landschaft zu erwarten.
Art. 16 h Bst. g	<input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Anpassung <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/> Ablehnung	Neu soll im Informationssystem für biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial die Angabe betreffend die gewichtsmässig verfügbare Menge für Saatgut und die zahlenmässig verfügbare Menge für vegetatives Vermehrungsmaterial weggelassen werden. Diese administrative Vereinfachung wird begrüsst.

Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBFUVEK; SR 916.201)

Generelle Stellungnahme					
<input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung	<input type="checkbox"/> Eher Zustimmung	<input type="checkbox"/> Neutrale Haltung	<input type="checkbox"/> Eher Ablehnung	<input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> Verzicht auf STLN
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden begrüsst.					

Artikel, Ziffer (Anhang)	Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)	Antrag & Begründung
Art. 21 Abs. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Anpassung <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/> Ablehnung	Es wird begrüsst, dass betreffend die Abgeltung der anerkannten Kosten an Kantone neu in Absatz 2 die Personalkosten im Bereich des Zivilschutzes und durch Dritte geregelt werden.
Art. 22 Abs. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Anpassung <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/> Ablehnung	Die Fristverlängerung für die Einreichung von Gesuchen um Abgeltungen für Bekämpfungsmassnahmen bis Ende März des Folgejahres wird begrüsst.